

# FMA-Mitteilung Nr. 2020/2 - Umgang mit Interessenkonflikten im Treuhandsektor

Referenz: FMA-M 2020/2

Adressaten: Treuhänder und Treuhandgesellschaften nach Treuhändergesetz (TrHG)

Publikation: FMA-Website Erlass: 30. Juni 2020 Inkraftsetzung: 1. Juli 2020

Rechtliche Grund-

lagen: Art. 21a i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 22a ff. TrHG<sup>1</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 21a Abs. 1 Bst. a, Bst. c und Abs. 2 treten am 1. Juli 2020 in Kraft; Art. 21a Abs. 1 Bst. b und Art. 22a bis 22c treten am 1. Januar 2021 in Kraft.



### 1. Ausgangslage und Zweck

Mit der Revision des Treuhändergesetzes (TrHG), LGBI. 2020 Nr. 152, wurden neu Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten (insbesondere betreffend Eigengeschäften) ins Gesetz aufgenommen. Bislang wurde diese Thematik ausschliesslich auf Ebene der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer geregelt und im Anlassfall im Rahmen von disziplinarrechtlichen Verfahren adressiert. Neu wurden die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten als Berufspflichten auf Gesetzesstufe konkretisiert, um der Bedeutung dieser Vorgaben Rechnung zu tragen. Die neu auf Gesetzesstufe enthaltenen Regelungen sollen neben dem Standesrecht dazu beitragen, dass allfälligen Missbräuchen im Hinblick auf die Verbesserung des Kundenschutzes wirksam begegnet werden kann.

Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften müssen im Interesse der Kunden, des Finanzplatzes sowie auch im eigenen Interesse alles daran setzen, Interessenkonflikte zu vermeiden. Mit der gegenständlichen Mitteilung werden einerseits die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen näher ausgeführt sowie andererseits die Kompetenzabgrenzung zwischen der FMA und der Standeskommission der Liechtensteinischen Treuhandkammer dargelegt.

## 2. Regelungen im TrHG

Damit Interessenkonflikte erst gar nicht entstehen können, müssen Treuhänder und Treuhandgesellschaften geeignete Massnahmen setzen bzw. Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte rechtzeitig zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere folgende Bestimmungen:

#### 2.1. Governance

Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften haben Regelungen für die Unternehmensführung und –kontrolle (Governance) sowie das Risikomanagement festzulegen. Diese Regelungen müssen die wirksame und umsichtige Führung der Geschäfte gewährleisten und auch die Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Es ist festzulegen, wer ihre Anwendung überwacht und dafür verantwortlich ist (Art. 22a Abs. 1 TrHG). Diese Regelungen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten, können im Hinblick auf Organisation und Grösse sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte aber verhältnismässig ausgestaltet sein.

#### 2.2. Angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind verpflichtet, ein angemessenes internes Kontrollsystem sowie ein wirksames Risikomanagement zu implementieren (Art. 22b und 22c TrHG). Das Risikomanagement hat die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren zu umfassen, die erforderlich sind, um die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich zu erkennen, zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Die interne Kontrolle und das Risikomanagement im Sinne von Art. 22b und 22c TrHG stellen zentrale Bestandteile der Governance dar und müssen mit Rücksicht auf die Anzahl und Komplexität der Mandate sowie Anzahl Mitarbeiter angemessen und verhältnismässig sein.

## 2.3. Offenlegung und Dokumentation von Interessenkonflikten

Können trotz organisatorischer oder administrativer Vorkehrungen Interessenkonflikte nicht vermieden werden, sind diese zu dokumentieren und den betroffenen Kunden gegenüber offenzulegen (Art. 21a Abs. 1 Bst. c TrHG). Als Kunde kann in der Regel der SPG-Vertragspartner angesehen werden.



Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind künftig zur Offenlegung der dokumentierten Fälle durch Vorlage beim Prüfer im Rahmen der Aufsichtsprüfung angehalten.

### 2.4 Strikte Trennung der Vermögenswerte; Eigengeschäfte

- Strikte Trennung der eigenen Vermögenswerte von Kundengeldern (Art. 21a Bst. a TrHG)

Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind verpflichtet, ihre Vermögenswerte von Kundengeldern strikt zu trennen. Die rein buchhalterische Trennung von Fremd- und Eigenmitteln ist dabei nicht ausreichend. Die Trennung muss dabei tatsächlich erfolgen, d.h. Kundengelder dürfen grundsätzlich nicht auf Konten oder Depots gebucht sein, welche auf den Treuhänder oder die Treuhandgesellschaft lauten oder dem Treuhänder oder der Treuhandgesellschaft zurechenbar sind. Ferner sind unter Beachtung der entsprechenden zivilrechtlichen und sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen Aufzeichnungen über Kundengelder zu führen, die es ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen.

- Verbot von Eigengeschäften (Art. 21a Bst. b TrHG)

Als Eigengeschäfte werden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f TrHG Geschäfte definiert, bei denen ein Eigeninteresse des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft aufgrund einer finanziellen, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, wodurch der Verdacht nahe liegt, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft gefährdet sein könnte. Eigengeschäfte liegen regelmässig dann vor, wenn ein Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft im Rahmen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar an einer Transaktion beteiligt ist und sich oder Nahestehenden hierdurch einen ungebührlichen finanziellen Vorteil verschafft.

Als Eigengeschäfte gelten dabei beispielsweise<sup>2</sup>:

- die Gewährung von Darlehen, Krediten, Vorschüssen;
- die Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien;
- die Überlassung von Gegenständen aller Art;
- jede Form von Schenkung und Vermögensübertragung sowie Zuwendungen aus Rechtsträgern an den Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft oder Nahestehende.

Es sollen Interessenkonflikte verhindert werden, bei denen einander ausschliessende Verpflichtungen, Bindungen oder Ziele bestehen, sodass eine objektive Ausübung der Geschäfte in Bezug auf die Interessen der Kunden nicht mehr möglich ist.

### 3. Kompetenzabgrenzung FMA - Standeskommission der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der FMA und der Standeskommission der Liechtensteinischen Treuhandkammer ergibt sich aus den vorgennannten gesetzlichen Bestimmungen, den Standesregeln (Stand 1. Juli 2020) sowie dem gesetzlichen Auftrag der FMA und der Standeskommission.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhändergesetzes Nr.132/2019, S. 27.



### Zuständigkeit der FMA

Der FMA obliegt die Aufsicht über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Sie prüft die Einhaltung der gesetzlich statuierten Verpflichtungen im Umgang mit Interessenkonflikten. Diese umfassen im Wesentlichen:

- Angemessenheit der Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Unternehmen:
  - Governance System, internes Kontrollsystem und Risikomanagement
  - Offenlegung und Dokumentation von Interessenkonflikten
- Trennung von Eigen- und Kundengeldern
- Einhaltung des Verbots von Eigengeschäften (unzulässige Interessenkonflikte)

Die Einhaltung der Berufspflichten wird grundsätzlich im Rahmen der Aufsichtsprüfung durch die externe Revisionsstelle geprüft. Die FMA stellt den Vollzug der vorgennannten Bestimmungen sicher und trifft - falls notwendig - die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 54, 55 und 81 Abs. 1 Bst. f und h TrHG).

#### Zuständigkeit der Standeskommission

Die Liechtensteinische Treuhandkammer hat für ihre Mitglieder Standesrichtlinien erlassen. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben ihre Tätigkeit nach Massgabe der Standesrichtlinien sorgfältig, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden auszuüben sowie durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Die Standesrichtlinien enthalten dabei auch Regelungen bezüglich Interessenkonflikten ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 21a TrHG (siehe nachfolgend). Die Einhaltung der von der Treuhandkammer erlassenen Standesrichtlinien ist per Gesetz zur Berufspflicht erklärt (Art. 20 Abs. 1 TrHG), wobei deren Nichteinhaltung im eigenen Wirkungsbereich durch die Standeskommission disziplinarrechtlich geahndet wird (Art. 20 TrHG, Art. 71 TrHG).

#### Zusammenarbeit zwischen FMA und Standeskommission.

Die Standeskommission ist somit grundsätzlich für die Beurteilung sämtlicher Interessenkonflikte zuständig, welche nicht in den Geltungsbereich von Art. 21a TrHG fallen. Dazu gehören insbesondere Fälle betreffend Urkundenherausgabe (Art. 9 der Standesrichtlinien), Mandatsübertragung (Art. 18 der Standesrichtlinien sowie Honorierung (Art. 13 der Standesrichtlinien).

Die FMA und die Standeskommission bzw. die Untersuchungsperson der Liechtensteinischen Treuhandkammer informieren sich gegenseitig frühzeitig über Berufspflichtverletzungen nach Art. 21a TrHG und Art. 22a TrHG bzw. disziplinarrechtliche Untersuchungen in diesem Bereich.

#### 4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <a href="https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html">https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html</a>.



# 5. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 30. Juni 2020 genehmigt und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.